



Beschlussvorlage (Nr. 2025-0119)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	15.09.2025

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung: Aufstellung von 2 Pylonen und 3 Fahnenmasten
Grundstück: Albert-Bassermann-Str. 31; Flst.Nr. 4313

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 BauGB erteilt.

Den festgestellten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (ein Pylon und drei Fahnenmasten) wegen Überschreitung der Baugrenzen wird entsprochen.

Sachverhalt:

Bauherrin: Küchen Land Brühl GmbH

Die Bauherrin beantragt die Errichtung von zwei Pylonen (3,50 m hoch x 1,0 m bzw. 1,80 m breit) und 3 Fahnenmasten (8 m hoch; 0,1 m Durchmesser; Fahnen: 5 m lang und 1,20 m breit) auf dem Baugrundstück Albert-Bassermann-Str. 31, Flst.Nr. 4313.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord Änderungsplan II“ vom 27.02.2004 (im Sondergebiet SO 2) und ist somit nach den §§ 30, 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

Nach Sachlage sind **folgende Befreiungen** festzustellen (**nicht beantragt**):

- Ein Pylon und die drei Fahnenmasten (an der „Albert-Bassermann-Straße“) liegen außerhalb des Baufensters und stellen demnach Befreiungen von den Festsetzungen des B-Plans dar.

Der geplante Pylon an der Nordseite des Grundstücks (am „Rennerswald“) liegt mit großer Wahrscheinlichkeit im Baufenster und stellt keine Befreiung dar.

Die Werbeanlagen an sich sind an der Stätte der Leistung zulässig und sind mindestens 50 m von der B36 / L599 entfernt.

Nach § 31 (2) BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, was nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall ist.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss